

NR. 1256 | 12.06.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für das
Studium Master of Education mit dem
Berufsziel Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen

vom 11.06.2018

**Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem
Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 11 Juni 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. 05. 2009 zuletzt geändert am 25.04.2016, hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungsatzung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Januar 2013 (AB Nr. 950), zuletzt geändert am 29.09.2015 (AB-Nr. 1110), am 07.01.2016 (AB-Nr. 1130) und am 02.09.2016 (AB-Nr. 1170) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Fach an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer im Studiengang „Master of Education“ beteiligt sind, bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ (GPA-M. Ed.). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist ein beschließender Ausschuss. Die professoralen Mitglieder nach Abs. 2 werden durch die lehrerbildenden Fakultäten vorgeschlagen. Die Mitglieder der übrigen Statusgruppen nach Abs. 2 werden nach Statusgruppen getrennt durch die Mitglieder der PSE vorgeschlagen. Das School Board wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses „Master of Education“ (GPA-M. Ed.).

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende ist qua Amt das Vorstandsmitglied der Professional School of Education, welches für den Bereich Lehre und Studium zuständig ist. Die Stellvertretung und drei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Jeweils eines dieser professoralen Mitglieder soll aus einer der folgenden drei Fächergruppen stammen: ‚Philologien‘, ‚Geistes- und Sozialwissenschaften‘ und ‚Mathematik / Naturwissenschaften / Sport‘. Ein professorales Mitglied ist dem Fach Bildungswissenschaften angehörig. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.

3. § 14 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet in allen grundlegenden Fragen des Prüfungsverfahrens und der Anwendung der vorliegenden Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind. Er kann dem School Board Änderungen der Prüfungsordnung vorschlagen.

4. § 14 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung

Er berichtet dem School Board regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten im Master-Studium.

5. § 26 erhält folgende neue Fassung

Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-grades gemäß § 2 beurkundet. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden von der /dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Master of Education und im Falle der Abwesenheit durch die/den Direktor/in der Professional School of Education unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang eingeschrieben sind bzw. ab dem Zeitpunkt eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 16.01.2018.

Bochum, den 11. Juni 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich